1 Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GVBI. S. 367) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 12.11.1992 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- 2. Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - a) 3 5 m³ 4,50 DM/Monat b) 6 - 10 m³ 8,-- DM/Monat a) 11 20 m³ 13 DM/Monat
 - c) 11 20 m³ 13,-- DM/Monat
 - d) über 20 m³ 54,-- DM/Monat
- 3. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,50 DM.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Salzhausen, 12. November 1992

(Cordes) Samtgemeindebürgermeister (Magdeburg) Samtgemeindedirektor